

Vereinsatzung

der

Egger Bürgergemeinschaft, e. V.

Fassung nach Umsetzung der Änderungsbeschlüsse in der Mitgliederversammlung am 23.11.2022:

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Egger Bürgergemeinschaft“, die Abkürzung lautet: EBG. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt Konstanz als gemeinnützig anerkannt werden und dann das Kürzel e.V. führen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziel des Vereins

- (1) Der Verein ist überparteilich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung und Mitgestaltung der Entwicklung des Stadtteils Egg zur Verbesserung der Lebensqualität unter entsprechender Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Landschafts-, Denkmalschutzes und der Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Informations- und Diskussionsveranstaltungen für die Bürger,
 - kommunalpolitische Initiativen und Verhandlungen mit Entscheidungsträgern,
 - den Einsatz zur Vermeidung von gesundheitsschädlichen Einwirkungen (z.B. Lärm, Geruch und Schmutz),
 - der Förderung von Kultur-, Kinder-, Spiel- und Sporteinrichtungen und Veranstaltungen.

Den Bürgern soll ermöglicht werden, ihre Anliegen darzulegen und ihre Mitwirkung soll bei der Entscheidungsfindung der demokratischen Institutionen nach Möglichkeit erleichtert werden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

keine sonstigen Vorteile. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ab 14 Jahren werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Vereine und juristische Personen können als passive (fördernde) Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Die aktiven volljährigen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, die passiven(fördernden) Mitglieder und die nicht volljährigen Mitglieder haben beratende Funktion.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Aufnahmeantrag genannten Zeitpunkt, wenn der Vorstand der Aufnahme zustimmt. Die Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich mit ihrer Aufnahme zur vollen Unterstützung der Vereinsziele und zur Bezahlung der Beiträge.
- (5) Der Verein kann bewährte Mitglieder sowie andere Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder brauchen nicht Vereinsmitglieder sein und können durch die Mitgliederversammlung von sämtlichen Beitragspflichten befreit werden.

§ 4: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein, Beiträge und sonstige Zahlungen werden nicht zurückgezahlt. Das ehemalige Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben; ein Zurückhaltungsrecht besteht nicht.
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen; die Kündigung muss drei Monate vor Jahresende beim Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 5: Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erfolgen; insbesondere kann der Ausschluss erfolgen, wenn es seine zwei Beiträge trotz

Mahnung nicht entrichtet hat sowie bei wiederholtem oder grobem vereinschädigendem Verhalten.

- (2) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen seit Mitteilung die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig, der mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss bestätigen kann.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und eventuellen Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist in einer jährlichen Zahlung zu entrichten.

§ 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand (V)
- c) der erweiterte Vorstand (EV)

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, die Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Falls Ämter nicht besetzt werden können, ist Ämterhäufung möglich.

§ 9: Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand in der Satzung übertragen sind. Insbesondere leitet er den Verein, setzt die Vereinsziele durch und führt die Beschlüsse der Vereinsorgane durch.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss

kann auch auf schriftlichem Wege, insbesondere auch per E- Mail gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Ist der erste Vorsitzende verhindert übernimmt der zweite Vorsitzende dessen Aufgaben.
- (4) Der erste Vorsitzende muss den Vorstand oder den erweiterten Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.

§ 10: Wahl und Ergänzung von Vorstand und Kassenprüfern

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss jederzeit abberufen werden.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, der nicht Mitglied eines Vereinsorgans des EBG sein darf.

§ 11: Die Vorsitzenden

Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass von der Vertretungsbefugnis der zweite Vorsitzende nur Gebrauch macht, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

§ 12: Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat der Kassierer der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 13: Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen das Fertigen der Protokolle, das Anfertigen, die Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen der Organe.

§ 14: Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den bis zu acht Beisitzern. Für die Wahl und Ergänzung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gilt § 10 entsprechend.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchsetzung der Vereinsziele und beschließt alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Der Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit bestimmten Aufgaben beauftragen. Mindestens viermal im Jahr ist eine Sitzung des erweiterten Vorstandes durchzuführen. Hierfür gelten die Regelungen des § 9 entsprechend. Dem erweiterten Vorstand sind die seit seiner letzten Sitzung gefassten wichtigen Beschlüsse des Vorstandes bekannt zu geben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes berichten in der Mitgliederversammlung über ihr Sachgebiet.

§ 15: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch den ersten Vorsitzenden; sie wird durch Aushang, Mitglieder-Mailing oder Erwähnung auf der Vereinshomepage mindestens drei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben oder erfolgt durch schriftliche Einladung.
- (2) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (3) Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand oder erweiterte Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

§ 16: Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für Beschlüsse, die die Vereinsziele betreffen, für die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,

die Entlastung des Vorstandes und insbesondere des Kassierers, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, die Bestellung der Kassenprüfer, die Höhe von Beiträgen und Sonderumlagen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und sonstige Anträge. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach § 15 ordnungsgemäß geladen wurden.

§ 17: Abstimmung

- (1) Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend und erforderlich.

§ 18: Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Wiederwahl ist zulässig. Erhält bei mehreren Wahlvorschlägen kein Vorgeschlagener die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen Zustimmung gewählt werden.

§ 19: Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie sollen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und von einem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 20: Wirtschafts- und Kassenprüfung

- (1) Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung nachzuweisen.

- (2) Über Rechnungsbeträge bis einschließlich 150 € können erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder der Kassierer selbst entscheiden. Über höhere Beträge entscheidet der erweiterte Vorstand. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis.
- (3) Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Kassierer ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch die Kassenprüfer in Gegenwart des Kassierers zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse unvermutet zu prüfen.

§ 21: Vermögen des Vereins

Die Vermögensgegenstände, die Organe des Vereins für den Verein erwerben, sind Vereinsvermögen. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks des Vereins fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Konstanz mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Bereich des Stadtteils Egg zu verwenden.

§ 22: Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23: Datenschutzbestimmungen

Für die unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung zu vollziehende Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein und seine Organe werden nähere Regelungen in einer vom erweiterten Vorstand zu beschließenden Datenschutzordnung getroffen. Diese ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.